



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

381

Nummer 10

Kiel, 1. Oktober 2018

Inhalt

| | |
|---|-----|
| I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften | |
| Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 24. August 2018..... | 382 |
| II. Bekanntmachungen | |
| Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 11. September 2018..... | 382 |
| Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Preetz/Raisdorf/Selent – Friedhofswesen Vom 20. Mai 2018..... | 383 |
| Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust Vom 4. September 2018..... | 386 |
| Vertrag über den Beitritt der Deutschen Seemannsmission in Hamburg e. V. zum Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Nordkirche und Vereinen der Deutschen Seemannsmission Vom 21. August 2018..... | 392 |
| Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchgut-Sellin..... | 393 |
| Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels..... | 393 |
| Einführung eines neuen Kirchensiegels..... | 393 |
| Pfarrstellenänderungen..... | 393 |
| Pfarrstellenerrichtungen..... | 393 |
| Pfarrstellenaufhebung..... | 394 |
| III. Pfarrstellenausschreibungen | |
| Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland..... | 394 |
| IV. Stellenausschreibungen | |
| Kirchenmusik..... | 399 |
| Soziale und bildende Berufe..... | 400 |
| Verwaltung und sonstige Berufe..... | 401 |
| V. Personalnachrichten | |
| | 403 |

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 24. August 2018

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden: Bibelzentrum Barth) in Barth.

(2) Das Bibelzentrum Barth ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.

§ 2

Aufgaben

Das Bibelzentrum Barth nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Präsentation einer Ausstellung zur Bibel für Einzelbesucher und Gruppen,
2. Stärkung und Zusammenfassung der bibelpädagogischen und bibelmissionarischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Form der Durchführung von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen,
3. Förderung der Kenntnis der Bibel sowie des Verständnisses der biblischen Botschaft in der Öffentlichkeit, um Menschen unserer Zeit vielfältige Zugänge zu biblischen Inhalten zu ermöglichen,

4. Durchführung und Förderung von Bibelprojekten, auch in Zusammenarbeit mit dem Bibelzentrum Schleswig, mit Kirchengemeinden, mit weiteren kirchlichen Körperschaften, Diensten und Werken sowie in Zusammenarbeit mit kommunalen oder weiteren staatlichen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen vielfältiger Art und
5. Pflege der niederdeutschen Bibeltradition und Verkündigung.

§ 3

Hauptbereichszugehörigkeit

Das Bibelzentrum Barth ist gemäß § 5 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3) zugeordnet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 8) außer Kraft.“

Schwerin, 24. August 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 5603 – T Em/R Hu

II. Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 11. September 2018

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 8. September 2018 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

§ 8 der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 8. November 2016 (KABl. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - a) Folgender Satz wird vorangestellt:
„Für Pfarrgrundstücke, auf denen sich Pfarrhäuser mit einer Pfarrdienstwohnung befinden, übernimmt die Pfarrkasse die notwendige

gen Aufwendungen unter den Voraussetzungen gemäß Satz 2 nur für den unvermessenen Flächenanteil am Flurstück, der nicht der Gebäude- und Hoffläche sowie der der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber zugewiesenen Gartenfläche zuzurechnen ist.“

- b) Der bisherige Satz wird Satz 2.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Der Zwölfjahreszeitraum beginnt mit dem Entstehen der höherwertigen Nutzungsart. Wird der Antrag erst später gestellt, wird die Auszahlung erst ab diesem Zeitpunkt für die Restlaufzeit gewährt.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Greifswald, 11. September 2018

| | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| Gerd Panknin | Helga Ruch |
| (L. S.) | |
| Vorsitzender des Kirchenkreisrats | Mitglied des Kirchenkreisrats |
| * | |

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 10. September 2018 (Az.: NK 10.8 Kkr. Pommern – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 Verfassung veröffentlicht.

Schwerin, 12. September 2018

Landeskirchenamt
Steinhäuser

Az.: NK 10.8 Kkr. Pommern – R Ste

Verbandsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Preetz/Raisdorf/ Selent – Friedhofswesen Vom 20. Mai 2018

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Preetz/Raisdorf/Selent – Friedhofswesen hat am 28. November 2016 auf

der Grundlage von Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Preetz/Raisdorf/Selent – Friedhofswesen“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Preetz.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

- (1) Verbandsmitglieder sind die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selent.
- (2) 1. Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. 2. Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderats, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens.
- (2) 1. Der Kirchengemeindeverband ist Friedhofsträger. 2. Er leitet und verwaltet die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Friedhöfe und vollzieht insoweit den kirchlichen Auftrag gemäß Artikel 1 und Artikel 19 der Verfassung. 3. In Wahrnehmung dieser Aufgabe nutzt er die im Eigentum der Verbandsmitglieder verbleibenden Friedhöfe samt aller vorhandenen Anlagen, aufstehenden Gebäude, Einrichtungsgegenstände und der technischen Ausstattung.
- (3) 1. Der Kirchengemeindeverband kann
- gegen Entgelt Aufgaben der Friedhofsverwaltung auch für andere kirchliche Friedhofsträger und für nichtkirchliche Friedhofsträger wahrnehmen,
 - gegen Entgelt für die Verbandsmitglieder und andere kirchliche Körperschaften Dienstleistungen aus dem gärtnerisch-technischen Bereich übernehmen.

²In beiden Fällen sind Art und Umfang der Aufgaben in einem schriftlichen Vertrag festzulegen. ³Soweit es nur eine einmalig anfallende Arbeit betrifft, genügt auch ein schriftlicher Auftrag zu einem vom Kirchengemeindeverband erstellten Angebot.

(4) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats dem zustimmen.

(5) Von den Absätzen 2, 3 und 4 unberührt bleiben die Aufgaben, die nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung an die Kirchenkreisverwaltung abzugeben sind.

§ 4

Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbands gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Amtszeit der Organe richtet sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder. ²Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbands sollen sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(5) Die leitende Friedhofsverwalterin bzw. der leitende Friedhofsverwalter des Kirchengemeindeverbands soll zu den ihre bzw. seine Aufgaben betreffenden Beratungen der Organe hinzugezogen werden.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. ²Die Mitglieder sind von den Kirchengemeinderäten zu wählen. ³Sie sollen mehrheitlich aus Mitgliedern der Kirchengemeinderäte bestehen. ⁴Die Kirchengemeinde Preetz entsendet fünf Gemeindeglieder, darunter eine Pastorin oder einen Pastor und mindestens drei Ehrenamtliche. ⁵Die Kirchengemeinden Raisdorf und Selent entsenden je zwei Gemeindeglieder, darunter mindestens je eine Ehrenamtliche oder je einen Ehrenamtlichen. ⁶Für die Mitglieder der Verbandsversammlung ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) ¹Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) ¹Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen ein. ³Eine Sitzung ist innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt. ⁴Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen einzuladen.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbands und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie für jedes Mitglied eine Stellvertreterin, Stellvertreter;
3. sie nimmt die dem Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt Umlagen nach § 10 Absatz 3 fest;
6. sie errichtet die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands;
7. sie überwacht die Auflösung des Kirchengemeindeverbands;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus insgesamt vier Mitgliedern, zwei aus der Kirchengemeinde Preetz und jeweils einem Mitglied aus den Kirchengemeinden Raisdorf und Selent. ²Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. ³Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) ¹Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. ²Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 8000 Euro übersteigen.

§ 8**Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstands**

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbands;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands und führt die Aufsicht;
4. er entscheidet bei Rechtsbehelfen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften über die Abhilfe;
5. er entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie über die Aussetzung von Vollstreckungen.

§ 9**Gebäude, Friedhofsflächen**

¹Alle Entscheidungen über Neubau, Umbau und Abbruch von Friedhofsgebäuden sowie über die Erweiterung, Widmung, Verkleinerung, Entwidmung und Außerdienststellung von Friedhofsflächen trifft die jeweilige Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindeverband. ²Genehmigungs-, Vorlage- und Anzeigepflichten, insbesondere nach Artikel 26 der Verfassung, Teil 4 §§ 86 und 87 des Einführungsgesetzes sowie den Friedhofsrichtlinien vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S.162, 226, 2008 S. 310), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 22. März 2016 (KABl. S. 182) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10**Finanzierung**

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs entstehenden Aufwendungen durch Gebühren und andere Erträge, insbesondere Entgelte für gärtnerisch-technische Tätigkeiten und andere Arbeiten gemäß § 3 Absatz 3.

(2) Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen grundsätzlich nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden.

(3) ¹Im Übrigen kann der Kirchengemeindeverband zur Finanzierung seiner Arbeit Umlagen gemäß § 6 Nummer 5 erheben. ²Maßstab für die Höhe der Umlagen ist die Anzahl der Gemeindemitglieder der Verbandsmitglieder zum Stichtag 1. April eines jeden Jahres.

§ 11**Ausscheiden eines Verbandsmitglieds**

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand

schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderats zu erklären.

(2) Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens.

(3) Die Auseinandersetzung findet nach den in § 12 Absatz 3 beschriebenen Grundsätzen statt.

(4) ¹Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 12**Auflösung des Kirchengemeindeverbands**

(1) ¹Die Auflösung des Kirchengemeindeverbands erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats zugestimmt haben. ²Eine Auflösung ist nur möglich, wenn die Trägerschaft des Friedhofs geregelt ist.

(2) ¹Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbands bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). ²Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbands zu tragen haben. ³Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Die einem bestimmten Friedhof zugeordneten Vermögensteile und Verbindlichkeiten gehen auf das entsprechende Verbandsmitglied über.
2. Die Vermögensteile und Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten Friedhof zugeordnet sind, werden auf die Verbandsmitglieder nach einem Maßstab aufgeteilt, der sich orientiert an
 - a) dem von jedem einzelnen Verbandsmitglied eingebrachten allgemeinen Vermögen,
 - b) dem Durchschnitt der Beerdigungszahlen der letzten fünf Jahre auf jedem einzelnen Friedhof,
 - c) dem Umfang der jeweiligen Friedhofsfläche.
3. Die Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbands werden von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung

ihrer tariflichen Ansprüche und Besitzstände übernehmen.

(4) ¹Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

§ 13

Änderung der Verbandsatzung

(1) ¹Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. ²Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 4 zu beachten.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 14

Veröffentlichungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz/Raisdorf/Selent – Friedhofswesen (GVOBl. 1999 S. 167), die durch Satzung vom 31. Januar 2003 (GVOBl. S. 64) geändert worden ist, außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 20. April 2018 (Az.: 10 KGV Preetz/Raisdorf/Selent-Friedhofswesen – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Preetz, 20. Mai 2018

Uwe Köberlein

(L. S.)

vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstands

Axel Peers-Gloyer

Mitglied des Verbandsvorstands

*

Anlage zur Verbandsatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz/Raisdorf/Selent – Friedhofswesen



Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 5. September 2018

Landeskirchenamt

Levin

Az.: 10 KGV Preetz/Raisdorf/Selent – Friedhofswesen – R Le

Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust Vom 4. September 2018

Nachstehend wird die vom Kuratorium am 27. Juni 2018 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 31. Juli 2018 mit Schreiben vom 3. September 2018 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl. S. 83 und GVOBl. M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner Sitzung am 30. August die Zustimmung erteilt.

Schwerin, 4. September 2018

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK - 605.21/3 – R Kr

*

Das Kuratorium des „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust hat auf seiner Sitzung am 27. Juni 2018 nach § 7 Absatz 3 Nummer 14 Buchstabe b der Satzung für das

„Stift Bethlehem“ in Ludwigslust in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2010 (KABl S. 61), die zuletzt durch Satzung vom 14. November 2017 (KABl S. 554) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen:

**Satzung
für das „Stift Bethlehem“
Vom 27. Juni 2018**

Präambel

Das „Stift Bethlehem“ ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Willen der Stifterin, der ersten Oberin Helene Elisabeth Friederike Henriette von Bülow aus Camin, sind am 9. bzw. 19. Oktober 1851 der örtlichen Kirche zu Ludwigslust Grundstücke, Häuser und sonstiges Vermögen zum Zweck der Errichtung und Erhaltung einer Stiftung für die geistliche und leibliche Pflege Kranker, die Ausbildung von Kinderkranken- und Krankenpflegerinnen und der Erziehung von namentlich kränklichen Waisenkindern übereignet worden. Aus dem Vermögen entstanden ein Diakonissenmutterhaus, eine Krankenanstalt und sonstige soziale Einrichtungen. Dem „Stift Bethlehem“ wurden unter dem 29. Juni 1860 durch landesherrlichen Erlass die Rechte einer juristischen „frommen Stiftung“ (pium corpus) verliehen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stift Bethlehem“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ludwigslust.
- (3) ¹Sie hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 11 Absatz 3 des Landesstiftungsgesetzes vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366) und § 2 Absatz 3 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl S. 83 und GVOBl. M-V S. 863) in den jeweils geltenden Fassungen und aufgrund der Verleihungsurkunde vom 29. Juni 1860. ²Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landeskirchenamt) wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) ¹Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben geeigneter Einrichtungen den Auftrag christlicher Nächstenliebe auszuführen. ²Sie erfüllt damit den Auftrag Jesu Christi, wie er im Leitwort der Stiftung dokumentiert ist (Matthäus 25,40). ³Ihr diakonisches Handeln versteht sie als Wesensäußerung kirchlichen Diensts in einer Glaubens- und Dienstgemeinschaft innerhalb des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.
- (2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Dienst-

gemeinschaft in Wort und Tat auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) ¹Zur Zweckerfüllung im Rahmen der Präambel und den vorstehend genannten Zwecken betreibt die Stiftung folgende Einrichtungen auf dem Gebiet sozialer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Förderung sowie der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe:

1. das Diakonissenmutterhaus mit seiner Kirche und einer Paramentenwerkstatt mit einer Ausbildungsstätte,
2. Alten- und Pflegeheime,
3. Sozialstationen,
4. Kindertageseinrichtungen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
5. Wohn- und Internatsbereiche für Auszubildende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Einrichtungen zur Betreuung psychisch kranker Menschen.

²Zur Zweckverfolgung kann die Stiftung auch weitere Einrichtungen unterhalten, sich an gemeinnützigen Unternehmen beteiligen oder gemeinnützige Unternehmen gründen.

(4) Die Aufnahme in Einrichtungen der Stiftung erfolgt nach medizinischen, pflegerischen und sozialpädagogischen Gesichtspunkten ohne Unterschied der Person nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

§ 3

Zuordnung der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist ein rechtlich selbstständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.
- (2) ¹Die Stiftung gehört dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbände, an. ²Sie ist damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. der Evangelischen Kirche in Deutschland – als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege – angeschlossen.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserwerther Verbands deutscher Diakonissenmutterhäuser e. V. und gehört damit der Kaiserwerther Generalkonferenz an.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen diakonischen Trägern und den Ev.-Luth. Kirchengemeinden im Umfeld ihrer Einrichtungen zusammen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle

Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch Einrichtungen zur sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Förderung Hilfsbedürftiger, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Absatz 3 genannten Tätigkeiten und Einrichtungen, insbesondere

1. die Unterstützung seelsorgerlicher und diakonischer Aufgaben sowie die Unterhaltung von Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden,
2. Trägerschaft von Kindertagesstätten,
3. Trägerschaft von Alten- und Pflegeeinrichtungen,
4. das Betreiben von Beratungsstellen,
5. psychosoziale Angebote.

(3) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) ¹Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die in den satzungsrechtlichen Organen tätigen Personen erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) ¹Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Mit Einwilligung der Stiftungsaufsicht kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von fünf Prozent des Vorjahresbestands in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrags zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringender erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Jahre sichergestellt sein.

(7) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital zuzuführen.

(8) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. ²Das Gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen, entsandt oder gewählt werden:

1. Gemeindeglieder einer Ev.-Luth. Kirchengemeinde und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke unterstützen wollen,
2. ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger einer evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung, Rücknahme der Entsendung oder Abwahl,
3. für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) ¹Die Tätigkeit im Kuratorium und Vorstand ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. ²Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. ³Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Mitgliedern:

1. die regional zuständige Pröpstin bzw. der regional zuständige Propst, der sich vertreten lassen kann,
2. ein Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. ein von der Mecklenburgischen Genossenschaft des Johanniterordens entsandter Vertreter,
5. weitere Mitglieder.

²Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung oder Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 berufen, entsandt oder gewählt werden.

(2) Die Kooption von Mitgliedern über die Mindestzahl hinaus bzw. die Reduzierung der Mitglieder auf

die Mindestzahl nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von sechs Jahren berufen, entsandt oder gewählt. ²Wiederberufung, Wiederentsendung oder Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für den Fall, dass das Kuratorium abweichend von der Mindestzahl auf bis zu neun Mitglieder erweitert wird, gilt diese Entscheidung für die laufende und die darauf folgende Amtszeit des Kuratoriums.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Kuratoriums im Amt. ²Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so wird seine Nachfolgerin bzw. sein Nachfolger im Rahmen des Absatz 1 Satz 1 berufen, entsandt oder gewählt. ³Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit der ordentlich berufenen, entsandten oder gewählten Mitglieder nach Absatz 3.

(6) Die Berufung des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt durch das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Berufung des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und die Entsendung des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch die Mecklenburgische Genossenschaft des Johanniterordens. ²Mindestens drei Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden vom Kuratorium in der letzten Sitzung seiner Amtszeit gewählt. ³Weitere Personen können während einer laufenden Amtszeit kooptiert werden.

(7) Besteht das Kuratorium für seine konstituierende Sitzung nicht aus der Mindestzahl der unter Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Mitglieder, beruft das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. die notwendige Zahl von Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung.

(8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter, von denen eine ordinierte Pastorin bzw. einer ordiniertes Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein soll.

(9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. ²Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. ²Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium nimmt sein Vorschlagsrecht bei der Wahl des Stiftspropsts nach § 11 Absatz 1 Satz 2

wahr und wählt gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz 2 Satz 1.

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung, Einwilligung in die Erteilung von Prokuren durch den Vorstand,
2. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes sowie Neubauten und größere Umbauten,
3. Bestätigung der Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne,
4. Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen,
5. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn diese über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
6. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Jahresberichte der Stiftung,
7. Bestimmung bzw. Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Entgegennahme des Berichts zum geprüften Jahresabschluss,
8. Entlastung des Vorstands,
9. Beschlussfassung über Beteiligung an Gesellschaften,
10. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in Gesellschaftsversammlungen und Aufsichtsräten von Tochtergesellschaften; dabei müssen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschaftsversammlungen Mitglied des Kuratoriums sein,
11. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstands,
12. Genehmigung der Ordnungen für die Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften,
13. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden,
14. Beschlussfassung über
 - a) die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der durch die Stiftungssatzung festgelegten Stiftungszwecke,
 - b) die Änderung der Stiftungssatzung, des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung im Rahmen von § 14 Absatz 1 bis 4.

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch deren bzw. dessen stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch deren bzw. dessen Stellvertretung, mindestens zweimal jährlich zusammen. ²Die Einladung und die Tagesordnung

sind den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zuzustellen.

(3) Wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstands unter Angabe des zu beratenden Gegenstands es verlangen, muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) ¹Soweit in dieser Stiftungssatzung nicht anders bestimmt, ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden vorbehaltlich § 14 Absatz 5. ³Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung, unter Wahrung der Einladungsfrist und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁴§ 14 Absatz 5 bleibt unberührt. ⁵In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. ⁶Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form zur Beschlussfassung vorlegen, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums diesem Verfahren und mindestens zwei Drittel dem Beschlussvorschlag zustimmen. ²Die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden vorliegen. ³Die Aufzeichnung der bzw. des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(6) ¹Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. ²Sie sind von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstands und dem Landeskirchenamt in Abschrift zuzusenden.

§ 9

Der Vorstand

(1) ¹Die Stiftspröpstin bzw. der Stiftspropst ist der Vorstand der Stiftung. ²Sie bzw. er ist gleichzeitig die geistliche Leiterin bzw. der geistliche Leiter aller Einrichtungen und Dienste.

(2) ¹Durch Zuwahl durch das Kuratorium kann der Vorstand um die Position der Oberin sowie des Kaufmännischen Vorstands erweitert werden. ²In diesem Fall übernimmt die Stiftspröpstin bzw. der Stiftspropst den Vorsitz.

(3) ¹Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung, sofern dies nicht in § 7 Absatz 3 Nummer 10 anders geregelt ist. ²Jedes Vorstandsmitglied ist ein-

zelvertretungsberechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für die Stiftung abzugeben.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung dem Kuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheiten nicht dem Kuratorium zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) ¹Der Vorstand regelt die Aufgaben und Funktionsverteilungen durch einen Geschäftsverteilungsplan und eine Vertretungsregelung. ²Beide bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Dienst- und Fachaufsicht über die unmittelbar dem Vorstand zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Weiterentwicklung des Leitbilds der Stiftung, ihrer Einrichtungen und der fachlichen und diakonischen Ausrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Weiterentwicklung der Lebens- und Dienstformen der Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2,
5. Aufsicht über die Erhaltung bzw. Weiterentwicklung der Vermögenswerte der Stiftung,
6. wirtschaftliche Überwachung der einzelnen Betriebsbereiche einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beobachtung der Arbeitsgebiete und Einzeleinrichtungen,
7. Aufstellung der Wirtschaftspläne einschließlich der Jahresabschlussrechnung,
8. regelmäßige Geschäftsberichte,
9. zeitnahe Informationen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums über besondere Ereignisse des laufenden Geschäftsbetriebs,
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen zur vorübergehenden Deckung von haushaltplanmäßigen Ausgaben,
11. Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist,
12. Vorbereitung der Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 11

Die Stiftspröpstin bzw. der Stiftspropst

(1) ¹Die Stiftspröpstin bzw. der Stiftspropst ist Pastorin bzw. Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Predigerin bzw. Prediger und Seelsorgerin bzw. Seelsorger in den Einrichtungen der Stiftung. ²Sie bzw. er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.

(2) Sie bzw. er gehört den für Pastoren im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständigen Konventen an.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die vom Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft das Rechnungswesen und die Bilanz der Stiftung mit allen Einrichtungen und erstattet dem Kuratorium Bericht.

(2) Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung im Kuratorium schriftlich zu dem Bericht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer Stellung zu nehmen.

§ 13 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) ¹Diese Stiftungssatzung sowie ihre Änderungen (§ 14 Absatz 1 bis 4) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ²Das Landeskirchenamt hört zuvor den Aufsichtsrat des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) ¹Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. ²Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse ergeben sich neben den Bestimmungen dieser Stiftungssatzung aus den Vorschriften des jeweils anzuwendenden kirchlichen Rechts, insbesondere des kirchlichen Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. ³Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

§ 14 Änderungen der Stiftungssatzung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Das Kuratorium kann Änderungen der Stiftungssatzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Das Kuratorium kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Das Kuratorium kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung

bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Das Kuratorium kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von vier Siebteln der Mitglieder des Kuratoriums, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

(6) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 1 Absatz 3 Satz 2). ²Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. ³Genehmigungsbedürftige Beschlüsse treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. ⁴Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand der Stiftung mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkräfttreten

(1) Bis zum Ende der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums im Amt, die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 im Amt waren oder die vor Ablauf der laufenden Amtszeit durch Nachberufung, Nachentsendung oder Nachwahl nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 und 3 der Satzung für das „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2010 (KABl S. 61), die zuletzt durch Satzung vom 14. November 2017 (KABl S. 554) geändert worden ist, für den Rest der Amtszeit nachberufen, nachentsandt oder nachgewählt worden sind oder werden.

(2) ¹Diese Stiftungssatzung ist in der Sitzung des Kuratoriums am 27. Juni 2018 beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts und der Zustimmung des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für das „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2010 (KABl S. 61), die zuletzt durch Satzung

vom 14. November 2017 (KABl. S. 554) geändert worden ist, außer Kraft.

Ludwigslust, 27. Juni 2018

Jürgen Stobbe

(L. S.)

Stiftspropst

Vorsitzender des Vorstands

**Vertrag
über den Beitritt der Deutschen
Seemannsmission in Hamburg e. V. zum
Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen
der Nordkirche und Vereinen der Deutschen
Seemannsmission
Vom 21. August 2018**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (im Folgenden: Nordkirche), vertreten durch die Erste Kirchenleitung, diese vertreten durch das Vorsitzende und ein weiteres Mitglied,

und

Deutsche Seemannsmission in Hamburg e. V., vertreten durch den Vorstand,

und

1. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e. V.,
2. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e. V.,
3. Deutsche Seemannsmission Kiel e. V.,
4. Deutsche Seemannsmission in Lübeck e. V.,
5. Deutsche Seemannsmission Rostock e. V.,
6. Deutsche Seemannsmission Westküste e. V.

jeweils vertreten durch ihren Vorstand,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

„Der Verein Deutsche Seemannsmission in Hamburg e. V. bzw. dessen Rechtsvorgänger ist seit mindestens 1949 Mitglied des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. „Er gilt daher gemäß Artikel 116 Absatz 1 dritte Alternative und Artikel 116 Absatz 2 Verfassung in Verbindung mit §§ 5 und 10 Absatz 1 Diakoniegesezt als der Nordkirche zugeordnet.

§ 2

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Verein Deutsche Seemannsmission in Hamburg e. V. als weitere Vertragspartei dem Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Nordkirche und Vereinen der Deutschen Seemannsmission vom 20. Mai 2016 (KABl. S. 236) zwischen der Nordkirche und

1. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e. V.,
2. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e. V.,
3. Deutsche Seemannsmission Kiel e. V.,
4. Deutsche Seemannsmission in Lübeck e. V.,
5. Deutsche Seemannsmission Rostock e. V.,
6. Deutsche Seemannsmission Westküste e. V. beitrtritt.

§ 3

Der Verein Deutsche Seemannsmission in Hamburg e. V. erklärt hiermit seinen Beitritt zu dem Vertrag vom 20. Mai 2016.

§ 4

Dieser Vertrag tritt mit Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Hamburg, 21. August 2018

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland vertreten durch:

Gerhard Ulrich

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Landesbischof

Bernhard Schick

Mitglied der Ersten Kirchenleitung

| | |
|--|-------------------------|
| Torsten Jarrs | Dr. Hartmut Brosius |
| Deutsche Seemannsmission in Hamburg e. V. | |
| Dr. Leon Ziemer | Thies Goldberg |
| Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e. V. | |
| Arne Wesseloh | Dr. Jan-Gerd Hagelstein |
| Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e. V. | |
| Jochen Hinz | Hans-Georg Wiedorn |
| Deutsche Seemannsmission Kiel e. V. | |
| Matthias Ullrich | Horst Geiger |
| Deutsche Seemannsmission Lübeck e. V. | |
| Burkhard Müller | Bernd Röhl |
| Deutsche Seemannsmission Rostock e. V. | |
| Wolfgang Deters | Ursula Mazurek |
| Deutsche Seemannsmission Westküste e. V. | |

Kiel, 21. August 2018

Landeskirchenamt

Schöler

Az.: NK 5040-1 – M Sc/M Bo

Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchgut-Sellin

Der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Mönchgut-Sellin hat am 30. November 2017 beschlossen, den Sitz der Kirchengemeinde von Sellin nach Mönchgut zu verlegen. Der Kirchenkreisrat hat diesen Beschluss am 16. Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Die Sitzverlegung wird zum 1. Oktober 2018 wirksam.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt folgende Geschäftsadresse:

Ev. Kirchengemeinde Mönchgut-Sellin
Boddenstraße 21
18586 Mönchgut

Kiel, 27. August 2018

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Mönchgut-Sellin – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Kirch-Baggendorf

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem 1. September 2018.



Kiel, 4. September 2018

Landeskirchenamt
Kieback

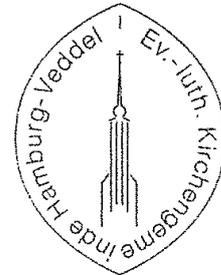
Az.: 10 Kirch-Baggendorf – R Ki

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 5. September 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Hamburg-Veddel – R Ki

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Lohe Rickelshof, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. September 2018 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Christus Lohe-Rickelshof – P Te(P Re)/
P Rö(P Ha)

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2018 in die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel umbenannt.

Az.: 20 St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel – P Ah/
P Sc (P Lad)

Pfarrstellenerrichtungen

Die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungs- und Unterstützungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein-Vertretungsdienste (3) –
P Kü/P Rö

*

Die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungs- und Unterstützungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 mit einem Umfang von 50 Prozent errichtet.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein-Vertretungsdienste (4) – P Kü/P Rö

*

Die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungs- und Unterstützungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 mit einem Umfang von 50 Prozent errichtet.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein-Vertretungsdienste (5) – P Kü/P Rö

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen, Ev.-Luth. Kirchen-

kreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Erlöser Uetersen (2) – P Ah/P Rö

Pfarrstellenaufhebung

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 2018 aufgehoben.

Az.: 20 St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel (1) – P Ah/P Sc (P Lad)

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 1. Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kreisstadt Bad Oldesloe liegt mit ihren 25 000 Einwohnern direkt zwischen Hamburg und Lübeck. Alle Schularten sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinde Oldesloe umfasst das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden und hat derzeit etwa 14 000 Gemeindeglieder. Sie hat insgesamt sechseinhalb Pfarrstellen und ein vielfältiges kirchliches Leben, getragen von vielen Ehren- und Hauptamtlichen. Die Kirchengemeinde betreibt sechs Kindertagesstätten und drei Kinderkrippen und verfügt über eine breit gefächerte Kinder- und Jugendarbeit. In den zahlreichen kirchenmusikalischen Angeboten engagieren sich weit über 600 Gemeindeglieder. Der örtliche Friedhof ist in kirchlicher Trägerschaft. Die Kirchengemeinde pflegt gute Beziehungen zur römisch-katholischen Kirchengemeinde und bemüht sich in Verbindung mit der Migrationsarbeit des Kirchenkreises um interreligiöse Partnerschaft und um soziale Integration.

In der Gemeinde sind zurzeit zwei Pastorinnen und vier Pastoren tätig, die eng als Team zusammenarbeiten. Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sind im Stellenumfang enthalten und werden im Pastorenteam geteilt. Dabei wird es durch ein an allen Wochentagen besetztes Kirchenbüro und einen jungen und enga-

gierten Kirchengemeinderat unterstützt. Predigtstellen sind die Oldesloer Stadtkirche Peter-Paul, das Haus der Begegnung, die Christuskirche in Rethwisch und die Martin-Luther-Kirche in Tralau. Es gibt ein großes individuelles und kommunales Interesse an der kirchlichen Arbeit und den Amtshandlungen.

Die zu besetzende Stelle liegt in einem jüngeren Stadtteil im Westen Bad Oldesloes und umfasst einen dörflichen Gemeindeteil sowie ein kürzlich erschlossenes Neubaugebiet. Es gibt hier viele Konfirmanden und einen hohen Anteil gut situierter Familien. Im dortigen Haus der Kirche ist eine offene Stadtteiljugendarbeit beheimatet, die in Kooperation mit der Stadt Bad Oldesloe gestaltet wird. Das Pastorat ist mit dem Haus der Kirche verbunden.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der in einem persönlich geprägten Glauben verwurzelt ist und ein inspirierendes theologisches Profil mitbringt. Wichtig sind uns Gottesdienste und Amtshandlungen, die mit Herz und geistlicher Tiefe in den Alltag der Menschen ausstrahlen.

Offenheit für neue Impulse und Ideen für das kirchliche Leben gibt es in unserer Gemeinde ebenso wie uns lieb gewordene Traditionen. Wir sehen es als Vorteil an, durch die Vielfalt des Pastorenteam Menschen mit vielen verschiedenen Glaubensprägungen und in unterschiedlichen Lebenssituationen begleiten zu können.

Freude an der Arbeit im Team, strukturiertes Arbeiten und Leitungskompetenz setzen wir voraus. Aufgabe und Möglichkeit dieser Stelle ist es, den Bezirk und die Gemeinde durch unterschiedliche Angebote zu prägen und Kirche vor Ort zu gestalten und fortzuentwickeln.

Für ein Kennenlernen der Gemeinde stehen unsere Türen offen. Besuchen Sie uns gern!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Propst Dr. Daniel Havemann, Tel.: 04551 963 6420, E-Mail: propst.havemann@kirchenkreis-ploe-se.de,
- Pastor Diethelm Scharck, Tel.: 04531 1689 940, E-Mail: dscharck@kirche-oldesloe.de.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Bischof Gothart Magaard
Plessenstraße 5a
24837 Schleswig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **16. November 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang an der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Oldesloe (1) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf, ist die dem Standort der Simon-Petrus Kirche zugeordnete zweite Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent durch Wahl des Kirchengemeinderates mit einer Pastorin oder einem Pastor zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Kombiniert werden kann die Gemeindepfarrstelle mit der neu eingerichteten 4. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost: "Leitung der Evangelischen Akademie in der Region Alstertal" mit einem Dienstumfang von 50 Prozent, die befristet auf fünf Jahre zur Verwaltung übertragen wird. Es ist auch eine nicht kombinierte Bewerbung auf eine der beiden Stellen möglich.

Die Gemeinde und die Region suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit klar erkennbaren theologischen Positionen, die bzw. der Freude hat am theologischen gesellschaftswirksamen Diskurs.

In Bezug auf die Gemeindepfarrstelle wünschen wir uns eine Pastorin bzw. einen Pastor mit

- Freude an einer lebendigen Gottesdienstgestaltung,
- der Fähigkeit, Freiwillige anzusprechen und zu koordinieren,
- gut ausgebildeter Teamfähigkeit,
- der Bereitschaft zur vorurteilsfreien und vertrauensvollen Mitgestaltung einer großen Gemeinde mit vielfältigen Angeboten für Gemeindeglieder und Außenstehende,
- Offenheit für verschieden ausgeprägte theologische Orientierungen.

Aufgaben:

- Gestaltung lebendiger Gottesdienste in verschiedenen Formen,
- Amtshandlungen für den Bereich der Simon-Petrus-Kirche,
- Mitwirkung im Pfarrteam der Gemeinde und der Region.

Darüber hinaus ergeben sich Möglichkeiten, zusätzliche Akzente zu setzen, je nach eigener Begabung und Neigung.

Wir bieten:

- eine ausgesprochen moderne und zugleich schöne Kirche,
- engagierte und praxisbezogene Unterstützung durch Mitglieder des Kirchengemeinderates und andere ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige in der Kirchengemeinde,
- ein engagiertes Pfarrteam,
- ein Dienstzimmer und moderne Arbeitsmittel (Laptop, Diensthandy, etc.).

Die Kirchengemeinde Poppenbüttel hat rund 8000 Gemeindeglieder bei ca. 23 000 Einwohnern im Stadtteil. Es sind dreieinhalb Gemeindepfarrstellen vorhanden. Die drei Kirchen der Kirchengemeinde (jeweils mit Gemeindezentrum und Kita) stehen für ein gegliedertes Gemeindeprofil mit Schwerpunkten und zum Teil mit differenzierten spirituellen Ausrichtungen. Das Pfarrteam arbeitet bei jeweiliger Zuordnung zu einer der drei Kirchen in gemeinsamer Verantwortung für die Gesamtgemeinde eng zusammen. Nähere Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.kirche-poppenbuettel.de.

Für die Regionalpfarrstelle (Akademiearbeit) wünschen wir uns eine Pastorin bzw. einen Pastor mit diesen Kompetenzen:

- Interesse an und möglichst Erfahrungen mit Bildungsprozessen,
- Kommunikations- und Kontaktfähigkeit,
- interreligiöser und interkultureller Kompetenz.

Aufgaben:

- Organisation der Akademieveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit einem engagierten Team von Ehrenamtlichen,
- Etablierung von Jahresthemen und Erstellung eines Jahresprogramms,
- Gewinnung von Vortragenden,
- Entwicklung von Exkursionen, Ausstellungen, Podiumsdiskussionen.

Seit 2010 hat sich die Akademie zu einem lebendigen Begegnungs- und Lern-Ort entwickelt, deren Impulse in aktuelle kirchliche und gesellschaftliche Diskussionen hineinwirken. In ihren Jahresthemen, Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen mit Themen aus Religion, Glaube, Kultur, Politik und Gesellschaft hat sich ein Forum entwickelt, in dem verschiedenste Mi-

lieus angesprochen werden. Ziel der Akademie ist es, Menschen in ihren verschiedenen Lebenssituationen durch Bildungsvermittlung anzusprechen und so Brücken zwischen Kirche und Gesellschaft zu bauen.

Mit einem Schwerpunkt im Interreligiösen Dialog soll sich die Akademie auch an Menschen mit Interessen an der Stadtteilentwicklung richten und zum wertschätzenden Gespräch mit den Bewohnern der neu entstandenen Flüchtlingsunterkünfte einladen. Die Region Alstertal umfasst die Gemeinden Poppenbüttel, Sasel und Wellingsbüttel und liegt im bürgerlich geprägten nordöstlichen Stadtrandbereich Hamburgs.

Eine Dienstwohnung stellt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen:

für den Kirchengemeinderat:

- Pastor Stephan Uter (Vorsitzender Kirchengemeinderat), Tel.: 040 1606 4509,
- Werner Marwede (stellvertretender Vorsitz Kirchengemeinderat), Tel.: 040 1640 5589,

für den Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf:

- Pröpstin Isa Lübbers, Tel.: 040 519 000 112.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf, Frau Isa Lübbers, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg, E-Mail: i.luebbers@kirche-hamburg-ost.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Bewerbungsfrist endet am **8. November 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Poppenbüttel (2) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 9. Kirchenkreis-Pfarrstelle im Bereich Bildung für geschlechtergerechte Theologie zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den Kirchengemeinden vor Ort und in vielfältigen Arbeitsbereichen, die im Bereich Diakonie + Bildung zusammengefasst sind.

Der Bereich Bildung und seine Arbeitsbereiche, Projekte und Tagungshäuser bietet Aus-, Fort- und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende an, organisiert ein breit gefächertes Angebot von

Bildungsveranstaltungen, setzt inhaltliche Akzente und hält in seinen Arbeitsfeldern politisch bedeutsame Themen wach.

Die Fachstelle Geschlechtergerechtigkeit agiert mit Expertise im Themenfeld Geschlechtergerechtigkeit und leistet Netzwerkarbeit. Derzeit gehören die Arbeitsfelder Müttergenesung und Weltgebetstag zur Fachstelle.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der Lust auf das Thema geschlechtergerechte Theologie hat. Erfahrungen und Expertise auf diesem Gebiet sind erwünscht. Es ist aber auch möglich, sich mit Engagement ins Thema einzuarbeiten.

Es erwartet Sie ein tolles Team und die Möglichkeit das Arbeitsfeld in der neuen Fachstelle aufzubauen.

Aufgaben:

- Aufbau von Expertise im Themenfeld geschlechtergerechte Theologie, Geschlechtergerechtigkeit und Gender
- Identifizierung und Sichtbarmachung von Themen
- Vernetzung und Austausch mit Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb des Kirchenkreises
- Entwicklung von Bildungs- und Weiterbildungsformaten zum Themenfeld Geschlechtergerechtigkeit und Gender im theologischen und gesellschaftlichen Kontext
- Beratung und Begleitung von Gemeinden und anderer Einrichtungen bzw. Bereiche im Kirchenkreis.

Profil:

- Schwerpunkt geschlechtergerechte Theologie oder entsprechende Zusatzqualifizierung
- Erfahrung mit Lobby- und Gremienarbeit
- Erfahrung in Projektmanagement
- Erfahrung in Erwachsenenbildung und geschlechterspezifischer Arbeit
- vernetztes Denken auch in politischen Kontexten
- Teamfähigkeit, klares Auftreten und Reflexionsfähigkeit
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit mit Menschen auch über konfessionelle Grenzen hinweg.

Wir bieten:

- Mitarbeit in einer sich im Aufbau befindenden Fachstelle
- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- ein engagiertes und interdisziplinäres Team
- individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten
- technische Ausstattung mit Laptop und Handy.

Weitere Auskünfte über das Arbeitsfeld vermittelt unsere Website www.diakonieundbildung.de.

Der Dienstsitz ist Hamburg, ein gut ausgestattetes Büro steht am Rockenhof in Volksdorf zur Verfügung.

Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich gern an:

- Anja Taubner (Leitung der Fachstelle), Tel.: 040 519 000 813, E-Mail: A.Taubner@Kirche-Hamburg-Ost.de,
- Silvia Schmidt (Leitung des Bereiches Bildung), Tel.: 040 519 000 847, E-Mail: S.Schmidt@Kirche-Hamburg-Ost.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an die Pröpstin Isa Lübbers, per E-Mail: i.luebbers@kirche-hamburg-ost.de oder an: Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Novembers 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Bildung (9) – P Sc

*

Der **Ev.-Luth Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor für die 5. Pfarrstelle für Vertretungs- und Unterstützungsdienste im Kirchenkreis Ostholstein mit einem Stellenumfang von 50 Prozent. Die Stelle wird für einen Zeitraum von fünf Jahren besetzt. Eine Kombination mit einem anderen Dienstauftrag im Umfang von 50 Prozent ist denkbar.

Der Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn. Er ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Zu ihm gehören 36 Kirchengemeinden mit rund 109 000 evangelischen Gemeindegliedern, die Dienste und Werke des Kirchenkreises, die Kirchenkreisverwaltung sowie weitere kirchliche Einrichtungen. Weitere Informationen über unseren Kirchenkreis finden Sie unter www.kirchenkreis-ostholstein.de.

Das Team der Vertretungspastorinnen und -pastoren arbeitet im Auftrag der Pröpste und wird von der Fachdienststelle für Personal- und Organisationsentwicklung des Kirchenkreises begleitet. Der Wohn- und Dienstsitz sollte im Gebiet des Kirchenkreises Ostholstein liegen.

Wir wünschen uns für diese verantwortungsvolle Position eine Person mit Freude an der Gemeindearbeit, mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung als Pastorin bzw. Pastor, Handlungsbereitschaft und Verbindlichkeit im Auftreten. In besonderem Maße ist in der Arbeit der Vertretungspastorinnen und -pastoren im Kirchenkreis eine hohe Rollenklarheit als Vertretungspastorin bzw. -pastor und als Pastorin bzw. Pas-

tor mit gesamtkirchlicher Aufgabe erforderlich. Diese Rolle ist in jeder Vertretungssituation wieder neu auszuhandeln, was u. a. Verhandlungsgeschick im Rahmen der Kontraktgestaltung mit den Kirchengemeinden erfordert.

Eine supervisorische oder beraterische Zusatzausbildung (oder die Bereitschaft eine solche zu beginnen) ist wünschenswert, da Vertretungssituationen häufig Umbruchssituationen für Kirchengemeinden sind. Wichtig ist uns die Fähigkeit sich auf unterschiedliche Gemeinden und deren Frömmigkeitsstile einzulassen ohne vorschnelle Wertungen vorzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme an den Treffen der Vertretungspastorinnen und -pastoren des Kirchenkreises und die Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Supervision halten wir für selbstverständlich. Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Rahmen der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt. Ein Führerschein der Klasse B/BE und die Bereitschaft zu zeitlicher Flexibilität sind notwendig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen Propst Dirk Süßenbach (Tel.: 04521 8005 300, E-Mail: propst.oldenburg@kk-oh.de) oder Pastor Christian Hild (Tel.: 04521 8005 235, E-Mail: Christian.Hild@kk-oh.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. November 2018** an den Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Dirk Süßenbach, Königstraße 8, 23730 Neustadt. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein-Vertretungs- und Unterstützungsdienste (5) – P R ö

*

Der Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht für die

Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (100 Prozent)
in Lübeck

zum 1. Januar 2019 für einen Zeitraum von acht Jahren mit der Option zur Verlängerung einen Pastor oder eine Pastorin mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Es handelt sich um eine Stelle in der Trägerschaft und Finanzierung des Landes Schleswig-Holstein, auf der die oder der Geistliche seelsorglich unter kirchlicher Aufsicht tätig ist.

Die Justizvollzugsanstalt Lübeck verfügt über 399 Haftplätze für Männer zuzüglich 39 Haftplätzen

in der Sozialtherapie. Sie ist zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft aus dem Landgerichtsbezirk Lübeck. Hinzu kommt der Frauenvollzug mit 69 Haftplätzen für das gesamte Land Schleswig-Holstein. Die JVA Lübeck ist zuständig für den Langstrafenvollzug in Schleswig-Holstein.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, Gottesdienste, andere Angebote und Projekte haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzuwenden und dort als "Kirche am anderen Ort" für die Gefangenen und ihre Angehörigen sowie darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und gegebenenfalls auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöse Kooperationsmöglichkeiten,

- mit der Bereitschaft, mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Fachdiensten und externen Partnern,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge, auch im öffentlichen Diskurs.

Wir bieten Gemeinschaft, intensiven Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der EKD, sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser exponierten Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft geben der Leitende Pastor des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog, Sebastian Borck (Tel.: 040 306 201 281 und 0176 8328 9475) und der bisher in der Gefängnisseelsorge in Lübeck tätige Pastor Friedrich Kleine (Tel.: 0171 8888 825). Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland finden Sie unter www.gefaengnisseelsorge.de/publikationen/unsere-leitlinien/.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **15. November 2018** am angegebenen Ort. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 JVA Lübeck – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

A-Kirchenmusikstelle
(100 Prozent, unbefristet)

besetzen.

Die Stadt Heide (ca. 10 500 Gemeindeglieder), an der Westküste Schleswig-Holsteins gelegen, ist Kreisstadt von Dithmarschen mit rund 22 000 Einwohnern. Heide ist wachsender Mittelpunkt der ländlich geprägten Region Dithmarschen. Alle Schularten sowie die Fachhochschule Westküste, das Westküstenklinikum und eine Kreismusikschule sind am Ort. Vereine und Verbände und eine gut ausgebaute Infrastruktur für kulturelles, sportliches Leben sind in regem Austausch mit der Kirchengemeinde. Heide ist Sitz der Brahmsgesellschaft Schleswig-Holstein und regelmäßiger Austragungsort des Schleswig-Holstein Musikfestivals.

Die Kirchengemeinde ist 2014 aus vier Gemeinden zu einer Stadtgemeinde fusioniert. Sie ist im Aufbruch und Umbau. Ein neues, schlankeres Gebäudekonzept ist im Entstehen. Die St.-Jürgen-Kirche (1560) als Wahrzeichen des größten Marktplatzes in Deutschland befindet sich gemeinsam mit dem benachbarten Alten Pastorat (1779) in der Vorbereitung zur Umsetzung der „Neuen Mitte Dithmarschen“. Ein großes Bauprojekt, um bis ca. 2022 aus den beiden historischen Gebäuden eine attraktive, vielfältig nutzbare Mitte für die Kirchengemeinde entstehen zu lassen. Daneben gibt es weitere kirchliche Standorte in der Stadt.

Der Stelleninhaber wechselt nach zehnjähriger Tätigkeit aus familiären Gründen die Stelle.

Was erwartet Sie?

- eine junge Kirchengemeinde mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen,
- ein Pfarrteam mit sechs Pastorinnen und Pastoren mit unterschiedlichen Schwerpunkten,
- drei Predigtstätten (St.-Jürgen-Kirche, Erlöserkirche, Auferstehungskirche) mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Orgeln (u. a. Kleuker, III/P 36),
- ein Orgelneubauprojekt für die St.-Jürgen-Kirche am Heider Marktplatz,
- eine vielfältige gottesdienstliche Gestaltung von klassisch entfalteter Liturgie bis hin zu Taizé, von Jugendgottesdiensten bis zu Gottesdiensten an anderen Orten,

- ein breit gefächertes musikalisches Leben in der Kirchengemeinde: Kantorei (50 Mitglieder), Seniorenchor (45), Kinderchor (15) und Jugendchor (10) sowie ein Projektkammerchor. Ein Gospelchor, ein Posaunenchor und ein Singkreis sind unter eigener Leitung aktiv. Das Repertoire der Kantorei besteht u. a. aus „a capella“-Programmen und Oratorien (die letzten Aufführungen waren z. B.: Carmina Burana, Messias, Mozart Requiem, Johannes Passion und das Weihnachtssoratorium),
- ein Steinway-Flügel im Gemeindehaus Mitte und dazu Klaviere in allen drei Kirchen,
- ein Bandequipment sowie eine Bühnentaugliche Licht- und Tonanlage,
- Erfahrungen örtlicher und überregionaler Vernetzung mit Schulen, Ehrenamtlichen, Theater- und Tanzschulen. So erfuhren die Projekte „Danced Passion“ und „Requiem! Tanz mit dem Tod!“ große Aufmerksamkeit und wurden zuletzt mit dem Preis „Nordstern 2018“ der Landeskirche ausgezeichnet,
- aktuell wird die Besetzung einer 100 Prozent B-Popularmusikstelle vorbereitet, die der nördlichen Region Dithmarschens mit dem Mittelpunkt Heide angesiedelt sein wird,
- Entgeltzahlung und weitere Leistungen nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die VBL,
- Möglichkeit der zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge (Rente, Absicherung von Berufsunfähigkeit) durch Entgeltumwandlung mit Zuschuss des Arbeitgebers.

Was erwarten wir?

- eine Persönlichkeit, die Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen musikalisch begeistert und motiviert und für die Musik integraler Teil der Gemeindeentwicklung ist,
- Freude, die gute und erfolgreiche musikalische Arbeit der Kirchengemeinde fortzuführen und weiter auszubauen mit der Freiheit für eigene Ideen und Perspektiven,
- Offenheit für unterschiedlichste musikalische Stilrichtungen,
- Begeisterung für das Orgelspiel und für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in den Kirchen und der Marktandachten an der St.-Jürgen-Kirche und für das Orgelspiel. Teilweise gehört dazu auch die Begleitung von Amtshandlungen,

- Interesse an der Leitung und dem Ausbau der Chorarbeit,
- Bereitschaft, die Vernetzung zu den Kooperationspartnern aufzugreifen und weiter auszubauen,
- die Bereitschaft, zur Realisierung von Konzerten und Veranstaltungen eigenverantwortlich und motiviert zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu finden,
- Interesse an der Begleitung des Orgelneubaus in der St.-Jürgen-Kirche und Engagement beim dazugehörigen Fundraisingprojekt,
- Verantwortung und Koordination der Konzertgestaltung,
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder Zugehörigkeit zu einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Wir bitten um ausdrückliche Bestätigung in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Wir freuen uns auf ein neues Mitglied im Team der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen der Kirchengemeinde.

Ein ruhig gelegenes Pastorat stünde als Wohnhaus zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Pastor Dennis Pistol, Markt 27, 25746 Heide.

Auskünfte erteilen Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf (Tel.: 040 306 201 070), Kreiskantor Gunnar Sundebo (Tel.: 04833 424 750), Pastorin Astrid Buchin (Tel.: 0481 62885) und Pastor Dennis Pistol (Tel.: 0481 2840).

Weitere Informationen auf www.kirche-heide.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **9. November 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Auswahlgespräche werden am 23. November 2018 sein. Chorproben sind für den 11. Januar 2019 geplant. Orgelmatineen und Vorstellungsgottesdienste sind für den 12. und 13.; 19. und 20. sowie 26. und 27. Januar 2019 geplant.

Az.: 30 Heide – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist ab 2019 eine hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde Wesenberg arbeitet eng und verbindlich mit der benachbarten Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow zusammen. Das kirchenmusikalische Arbeitsfeld bezieht sich auf beide Gemeinden. Die mecklenburgische Seenplatte ist im Sommer von Naturtourismus mit Kulturinteresse geprägt.

Beide Gemeinden wünschen sich

- Fortführung der Chorarbeit,
- musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Offenheit für unterschiedliche musikalische Stilrichtungen,
- anteilig gottesdienstliches Orgelspiel,
- Planung und Durchführung von Konzerten,
- Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor Mirow.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben sind die Gemeinden offen für persönliche Schwerpunkte in der musikalischen Tätigkeit.

In Wesenberg gibt es eine Röder-Orgel (1717, Manual und Pedal) und in Mirow eine Schuke-Orgel (1977, zwei Manuale und Pedal). Ehrenamtliche Organisten und Posaunenchorleitung sind vorhanden.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, ist Voraussetzung.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern KAVO-MP. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum bis zum **31. Dezember 2018** an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg, Pastor Iven Benck, Hohe Str. 22, 17255 Wesenberg, E-Mail: wesenberg@elkm.de oder an Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow, Pastor Wilhelm Lömpecke, Schloßstr. 1, 17252 Mirow, E-Mail: mirow@elkm.de.

Auskünfte erteilen: Pastor Iven Benck, Tel.: 039 832 204 31, Pastor Wilhelm Lömpecke, Tel.: 039 833 204 26, Landeskirchenmusikdirektor Professor Frank Dittmer (Tel.: 03834 796 659, Mobil 0175 3322 778, E-Mail: frank.dittmer@lka.nordkirche.de) sowie der vertretungsweise tätige Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Küsel (Tel.: 03981 441 659, Mobil 0152 0259 7006, E-Mail: hansjuergenkuesel@hotmail.de).

Az.: 30 Wesenberg – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum 1. Januar 2019 in Vollzeit unbefristet eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin bzw. einen sozialpädagogischen Mitarbeiter (m/w/t/i).

Wir wünschen uns, dass Sie

- die Bereitschaft und Fähigkeit mitbringen, eigene – insbesondere niederschwellige – Angebote für verschiedene Zielgruppen der Gemeinde zu entwickeln und umzusetzen,
- unsere Tafel leiten und das Winternotprogramm begleiten,
- unser ehrenamtlich verantwortetes diakonisches Projekt „TEMAH“ (Temeswar Arbeitsgemeinschaft Hamburg – Hilfe für Rumänien) unterstützen,
- Projekte für Kinder und Familien unterstützen,
- mit unserem Jugendclub „Mittendrin“ zusammenarbeiten,
- bei Stadtteil- und Gemeindeinitiativen mitwirken,
- mit uns die Freiwilligenarbeit in der Gemeinde weiterentwickeln,
- mit dem Kirchengemeinderat und seinen Ausschüssen, den Pastorinnen und Pastoren sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Sie bringen mit:

- den Abschluss einer Diakonin bzw. eines Diakons, einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters oder einer sozialpädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines sozialpädagogischen Mitarbeiters,
- Kreativität und Flexibilität,
- Offenheit und Zugewandtheit,
- die Bereitschaft zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung,
- eine engagierte, innovative und strukturierte netzwerkende Arbeitsweise,
- Teamfähigkeit mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Gremien und Ausschüssen,
- gute Computerkenntnisse, möglichst auch im Umgang mit Social Media,
- die Bereitschaft, an mehreren Standorten im Gemeindegebiet auch abends und gelegentlich am Wochenende tätig zu sein.

Wir bieten Ihnen:

- einen Arbeitsplatz in Vollzeit in einer lebendigen Großgemeinde
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- eine zusätzliche Altersvorsorge (VBL)
- die Vorteile eines HVV Profi-Tickets.

Über uns:

Meiendorf-Oldenfelde liegt am nordöstlichen Stadtrand Hamburgs zwischen Wandsbek und Volksdorf. Es sind zwei Wohnviertel, geprägt vom städtebaulichen Konzept der Gartenstadt, eine grüne, ruhige Gegend, ideal für Familien. Die Region hat eine breit gefächerte Sozialstruktur. Es leben 46 000 Menschen aus

vielen Kulturen und Religionen hier, unter den unter Zehnjährigen haben 33 Prozent einen Migrationshintergrund.

Die Gemeinde zählt ca. 12 000 Gemeindeglieder, sie ist aus ursprünglich vier Gemeinden durch zwei Fusionen in den Jahren 2000 und 2009 zu einer Gemeinde zusammengewachsen. Zur Gemeinde gehören drei Kirchen und zwei moderne Gemeindezentren, drei evangelische Kindertagesstätten (in Kita-KGV-Trägerschaft) und ein Jugendclub, 18 hauptamtliche Mitarbeitende (darunter fünf Pastorinnen und Pastoren) und gut 200 Ehrenamtliche, die in einem breit aufgestellten Gemeindebild (sozial-diakonisch ausgerichtet, volksskirchlich, liberal und offen) gut strukturiert und wertschätzend zusammenarbeiten. Die Gemeinde richtet ihre Arbeit in starkem Maß auf die Stadtteile aus, ist mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Stadtteil vernetzt und engagiert sich in der Stadtteilkonferenz. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Familien-, Kinder- und Jugendarbeit.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Ev. Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, setzen wir voraus.

Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Pastor Jakob Delfs, Tel.: 040 647 897 89, E-Mail: delfs@meiendorf-oldenfelde.de und beim stellvertretenden Vorsitzenden Carl-Christian Iversen, Tel.: 040 6449 555, E-Mail: iversen@meiendorf-oldenfelde.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind – auch online – zu richten an die Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde, Herrn Pastor Jakob Delfs, Wolliner Straße 98, 22143 Hamburg oder per E-Mail: delfs@meiendorf-oldenfelde.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **12. November 2018**. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Meiendorf-Oldenfelde – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sekretärin bzw. einen Sekretär (m/w/t/i) für das Sekretariat des Propstes.

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen und hat einen Stellenumfang von 39 Wochenstunden (Vollzeit). Der Arbeitsort ist Neustadt in Holstein.

Der Propst in Neustadt ist einer von zwei Präpsten im Kirchenkreis Ostholstein.

Beide zusammen leiten den Kirchenkreis. Neben dem Vorsitz im Kirchenkreisrat ist der Neustädter Propst für die Kirchenkreisverwaltung und die Kirchengemeinden des Nordteils von Ostholstein zuständig. Im Kirchenkreis Ostholstein sind ca. 1000 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinen Kirchengemeinden, Diensten und Einrichtungen im Einsatz.

Zusätzlich mehr als 70 Pastorinnen und Pastoren sowie über 4000 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie alle sind für rund 109 000 evangelische Gemeindeglieder in 36 Kirchengemeinden da und darüber hinaus für alle Menschen in Ostholstein – Gäste und Einheimische.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Sekretärin bzw. Sekretär des Propstes unterstützen Sie den Propst in seinem Sekretariat in Neustadt.

Ihre Aufgaben sind:

- Organisation sowie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Konferenzen, Tagungen und Veranstaltungen
- Unterstützung des Propstes in allen organisatorischen und administrativen Aufgaben
- Durchstrukturieren des Tagesablaufs (Terminkoordination, Reiseplanung, Einholen von Informationen)
- Posteingang, Ablage, Erstellung des Schriftverkehrs
- Datenverwaltung und Datenpflege
- Adressverwaltung
- Durchführung von Recherchen
- Reisekostenabrechnung
- Empfang und Betreuung von Gremien- und Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern
- kompetente, verbindliche und souveräne Kommunikation mit den zahlreichen internen und externen Ansprechpartnerinnen und -partnern
- Vor- und Nachbereitung von Besprechungsterminen.

Das zeichnet Sie aus:

- Sie verfügen über eine Ausbildung zur Sekretärin bzw. zum Sekretär oder eine vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige Berufserfahrung im Assistenz- oder Sekretariatsbereich
- sichere Beherrschung der gängigen MS-Office-Programme und geübter Umgang mit dem Internet
- überzeugendes und sicheres Auftreten
- sicherer Umgang mit der Rechtschreibung, gutes sprachliches Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift
- ein hohes Maß an Diskretion, Loyalität, Taktgefühl und Verschwiegenheit
- hohe Belastbarkeit
- ausgezeichnete strukturierte, sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise
- Fähigkeit zum eigenständigen und effizienten Arbeiten
- Planungs- und Organisationsfähigkeit.

Das bieten wir:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit abwechslungs-

reichen Aufgaben und viel Eigenverantwortung

- bei Erfüllung der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung nach der Entgeltgruppe K 7 KAT (Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT, siehe www.vkda-nordkirche.de)
- eine unbefristete Anstellung
- Zusatzversorgung über die VBL
- betriebliche Altersversorgung
- ein großes multiprofessionelles Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **31. Oktober 2018** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Herrn Joachim Beckmann, Königstraße 8 in 23730 Neustadt in Holstein oder per E-Mail an joachim.beckmann@kk-oh.de.

Auskünfte erteilen Ihnen Herr Propst Dirk Süssenbach unter der Telefonnummer 04521 8005 300 und unser Personalleiter Herr Joachim Beckmann unter der Telefonnummer 04521 8005 310.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30 Kkr. Ostholstein – DAR Bk

*

Im **Landeskirchenamt Kiel der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 75 Prozent (29,25 Wochenstunden). Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de.

Die Arbeitsstelle der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit umfasst 1,5 Referentenstellen sowie eine halbe Sekretariatsstelle. Nach dem Geschlechtergerechtigkeitsgesetz der Nordkirche sind von der Kirchenleitung als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche eine Frau und ein Mann zu berufen. Eine Stelle ist derzeit mit einem Mann besetzt, so dass für die ausgeschriebene Stelle eine Frau gesucht wird.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Entwicklung von Leitbildern und Zielvereinbarungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Beratung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden sowie Pastorinnen und Pastoren
- Mitarbeit an gleichstellungsrelevanten Vorhaben der Landeskirche
- Prüfung von Vorlagen und Beratung von Gremien zur möglichen Diskriminierung von Frauen oder Männern
- Beteiligung an Stellenausschreibungen und Besetzungsverfahren für Leitungsfächer auf landeskirchlicher Ebene
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen
- Begleitung und Unterstützung der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit.

Wir erwarten:

- die zweite juristische Staatsprüfung mit fundierten Rechtskenntnissen insbesondere im Dienst- und Arbeitsrecht, ein fachspezifisches, mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Sozialwissenschaften, Genderstudies) oder eine vergleichbare Qualifikation
- vertiefte Kenntnisse im Umgang bzw. in der Kommunikation mit „Social media“
- Kenntnisse über gleichstellungs- und genderrelevante Themen

- grundlegende theologische Kenntnisse und Interesse an theologischen Fragen
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken
- kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen.

Bewerberinnen sollen Mitglieder einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Nordkirche angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Aussagekräftige Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2018** an den Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung, Landesbischof Gerhard Ulrich, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Referentin der Ersten Kirchenleitung, Pastorin Eva Rincke, Tel.: 0431 9797 629, zur Verfügung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-6.1 – L Un

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Verstorben im Amt:

Verstorben im Ruhestand:

| | |
|--|-----------------------------|
| Postvertriebsstück Deutsche Post AG | C 4193 B Entgelt bezahlt |
|--|-----------------------------|

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die November-Ausgabe 2018: Mi., 10. Oktober 2018;

für die Dezember-Ausgabe 2018: Fr., 7. November 2018;

für die Januar-Ausgabe 2019: Fr., 7. Dezember 2018.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de